



Benutzungsordnung

Für Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Plätze der Gemeinde Dittingen

Inhaltsübersicht:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dittingen erlässt, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 GemG (Gemeindegesezt) für Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde eine Benutzungsordnung

Status:	Genehmigung
Autor:	Gemeindeverwaltung Dittingen
Datum:	16.04.2012

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	04.04.2011	Gemeindeverwaltung
2. Entwurf	10.04.2011	Gemeindeverwaltung
3. Entwurf	12.08.2011	Gemeindeverwaltung
4. Entwurf	13.09.2011	Gemeindeverwaltung
Vernehmlassung	26.10.2011	Gemeindeverwaltung
Änderung nach Vernehmlassung	29.02.2011	Gemeindeverwaltung
Genehmigung	16.04.2012	Gemeindeverwaltung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Benutzungs- und KostenbeteiligungordnungDittlingen_16.04.2012
Datum gespeichert	

Inhaltsverzeichnis

Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen	4
§2 Benutzungszwecke	4
§3 Benutzungsgesuch und –bewilligung	4
§4 Benutzung der Turnhalle und des Gemeindesaals durch die Schule	4
§5 Benutzung der KÜcheneinrichtung	5
§6 Benutzung des Kulturkellers	5
§7 Belegungsplan	5
§8 Eingeschränkte Benutzung	5
§9 Schlüssel	6
§10 Einstellen vom Fremdmaterial	6
§11 Kostenbeteiligung	6
§12 Übrige Bewilligungen	7
§13 Bezug und Rückgabe	7
§14 Ruhe und Sicherheit	7
§15 Sorgfaltspflicht / Haftung	8
§16 Parkplätze	8
§17 Reinigung, Ordnung und Sauberkeit	8
§18 Aufsicht	8
§19 Verstöße und Ausschlüsse	9
§20 Bussen	9
§21 In-Kraft-Treten	9
B Anhang I: Kostenbeteiligung für die Benutzung der Räumlichkeiten	10
C Anhang II: Kostenbeteiligung für den Verlust des Geschirrs	11

A Allgemeine Bestimmungen

§1 Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen

¹ Zur Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) die Turnhalle, mit Buffet und Bühne, geeignet für max. 350 Personen
- b) der Gemeindesaal (altes Hallenbad) mit Küche, geeignet für max. 200 Personen
- c) der Kulturkeller mit kleiner Küche geeignet für max. 20 Personen
- d) das Schulzimmer "Süd" (ausschliesslich für Gesangsproben)
- e) die Küche im Gemeindesaal
- f) die Garderoben / Duschen
- g) die Umgebung Schulhaus
- h) der Sportplatz "Kählen"

² Im Weiteren können folgende Einrichtungen benutzt werden:

- a) der Beamer im Gemeindesaal
- b) das Geschirr
- c) die Kücheneinrichtung
- d) Lautsprecher- bzw. Musikanlage

§2 Benutzungszwecke

¹ Die unter § 1 genannten Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen dienen zur Pflege des geselligen, kulturellen und politischen Lebens in der Gemeinde.

§3 Benutzungsgesuch und -bewilligung

¹ Benutzungsgesuche sind frühzeitig und schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Es wird empfohlen, sich vorgängig nach der Belegung zu erkundigen.

² Im Benutzungsgesuch ist der Zweck des Anlasses bekannt zu geben.

³ Über Benutzungsgesuche, Raumzuteilung sowie allfällige Benutzungseinschränkungen entscheidet der Gemeinderat.

§4 Benutzung der Turnhalle und des Gemeindesaals durch die Schule

¹ Während der Woche (Montag bis Freitag) ist die Turnhalle bis 17.00 Uhr für die Schule reserviert. Organisationen, welche innerhalb der von der Schule verwalteten Zeit die Turnhalle beanspruchen wollen, haben sich mit der Schule abzusprechen und ein Benutzungsgesuch beim Gemeinderat einzureichen.

² Ebenfalls während der Woche (Montag bis Freitag) bis 16.00 Uhr kann die Schule den Gemeindesaal flexibel benutzen, wenn dieser nach Belegungsplan nicht reserviert ist.

³ Will die Schule ausserhalb der in §4 lit. 1 und 2 erwähnten Zeiten die Turnhalle sowie den Gemeindesaal beanspruchen, so hat sie sich ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

§5 Benutzung der Kücheneinrichtung

¹ Die Kücheneinrichtung kann als "Küchenbenutzung, kalte Küche" und "Küchenbenutzung, warme Küche" gemietet werden:

Die "Küchenbenutzung, kalte Küche" beinhaltet:
nur Geschirr, Kühlschränke, Geschirrwaschmaschine, Herd, Kaffeemaschine.

Die "Küchenbenutzung, warme Küche" beinhaltet:
Geschirr und die komplette Kücheneinrichtung.

² anfallende Küchenabfälle sowie z.B. Frittieröl sind fachgerecht durch den Veranstalter zu entsorgen.

§6 Benutzung des Kulturkellers

¹ Der Kulturkeller steht für vereinsinterne Anlässe (Sitzungen usw.) allen Vereinen kostenlos zur Verfügung. Ein Benutzungsgesuch dafür ist nicht einzureichen. Die Reservation kann telefonisch oder über Email bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

² Für jede anderweitige Nutzung ist ein Benutzungsgesuch an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

§7 Belegungsplan

¹ Für sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen werden jeweils separate Belegungspläne geführt.

² Die Belegungspläne werden jährlich neu aufgelegt. Änderungsanträge von Vereinen sind nach Möglichkeit vorgängig untereinander abzustimmen und ein Vorschlag ist vorzulegen.

§8 Eingeschränkte Benutzung

¹ Ortsvereine mit einer Bewilligung zur regelmässigen Benutzung eines Raumes (z.B. als Probelokal) haben in unumgänglichen Fällen vorübergehende Benutzungseinschränkungen in Kauf zu nehmen.

² Während den Sommerferien bleiben die Räumlichkeiten grundsätzlich für jegliche Benutzung geschlossen.

§9 Schlüssel

¹ Den regelmässigen Benutzern werden Schlüssel für die bewilligten Räume abgegeben. Diese Schlüssel sind persönlich und werden nur gegen Unterschrift des Schlüsselempfängers abgegeben.

² Wechselt innerhalb des Benutzers der Schlüsselträger, müssen der alte und der neue Schlüsselträger die Schlüsselübergabe mit Unterschriften persönlich auf der Gemeindeverwaltung bestätigen.

§10 Einstellen vom Fremdmaterial

¹ Mobilien, Geräte, Ausrüstungen und sonstiges Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Abwärts / der Abwartin innerhalb der Anlagen abgestellt und gelagert werden. Das Fremdmaterial ist deutlich zu kennzeichnen.

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für eingestelltes Fremdmaterial ab.

§11 Kostenbeteiligung

¹ Den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen werden keine Mieten für die Lokalitäten erhoben.

² Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter § 1 wird hingegen eine Kostenbeteiligung gemäss den Anhängen I bis II erhoben. Die Kostenbeteiligung wird grundsätzlich für die Betriebs- und Unterhaltskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwarkosten, Serviceverträge etc.) erhoben. Die Kostenbeteiligung wird für folgende Tarifgruppen erhoben:

Tarifgruppe 1 (TG 1)

Nutzung durch Ortsvereine

- Ortsvereine mit regelmässiger Benutzung gemäss Belegungsplan
- Ortsansässige Gruppierungen mit temporären Kursen
- Wettkämpfe von regelmässigen Benutzern, sofern kein Eintritt verlangt wird
- Anlässe von Ortsvereinen ohne gewinnorientierten Zweck

Tarifgruppe 2 (TG 2)

Auswärtige Vereine mit regelmässiger und nicht gewinnorientierter Benutzung, Ansatz pro Wochenende oder Jahr

Tarifgruppe 3 (TG 3)

Anlässe von Ortsvereinen und ortsansässigen Organisationen mit gewinnorientiertem Charakter

Private Anlässe von Einwohnern von Dittingen

Tarifgruppe 4 (TG 4)

Anlässe von Firmen und auswärtigen Organisationen

Private Anlässe von Auswärtigen

³ Als Anlässe mit gewinnorientiertem Charakter gelten Anlässe, die in der Absicht organisiert werden, einen Gewinn zu erwirtschaften. Der Verwendungszweck des Gewinns hat keinen Einfluss auf die Kostenbeteiligung.

³ Die Schule, die Bürgerkorporation sowie die Kirchgemeinde können die Räumlichkeiten für ihren gesetzlichen Auftrag (Sitzungen, Versammlungen) unentgeltlich benutzen. Für jegliche anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten werden sie kostenbeteiligungspflichtig.

⁴ Bei der Vermietung der Räumlichkeiten an die Tarifgruppen 3 und 4 ist eine Depotgebühr im Voraus zu entrichten.

⁵ Anlässe und Aktivitäten, welche für Jugendliche unter 16 Jahren organisiert werden, sind von der Kostenbeteiligungspflicht befreit. Diese Regelung gilt für Tarifgruppen 1 und 3 (z.B. Jugendriege).

§12 Übrige Bewilligungen

¹ Der Verkauf von Getränken und Speisen sowie die Durchführung von Freinächten und Lotteriespielen (Tombola usw.) sind bewilligungspflichtig.

² Für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen sind die Veranstalter verantwortlich.

§13 Bezug und Rückgabe

¹ Für den Bezug und die Rückgabe von Schlüssel, Geschirr sowie weiteren Einrichtungen ist mit der Abwartin / dem Abwart ein Termin zu vereinbaren.

§14 Ruhe und Sicherheit

¹ Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in und um die benutzten Anlagen liegt beim Geschwister.

² Die feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Hinweise der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sind zu beachten. Fluchtwege sind frei zu halten, Löschposten müssen jederzeit frei zugänglich sein.

³ Dekorationen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Abwartin / dem Abwart angebracht werden. Sie müssen aus schwer entflammbar Materialen sein und sind so zu befestigen, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Böden, Wände, Decken und Fenster dürfen durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden.

⁴ Das Abbrennen von Feuerwerk im und ausser Haus ist verboten.

⁵ Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

⁶ Bei Veranstaltungen ist das Rauchen ausserhalb des Gebäudes an speziell gekennzeichneten Orten erlaubt. Der Abwartin / der Abwart bezeichnet die vorgesehenen Orte.

⁷ Ab 22 Uhr sind die Fenster zu schliessen und die Lautstärke der Musik zu reduzieren.

§15 Sorgfaltspflicht / Haftung

- ¹ Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die zweckmässige und sorgfältige Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- ² Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Benutzung der Räumlichkeiten nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- ³ Der Gesuchsteller haftet für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, auch wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.
- ⁴ Allfällige Schäden sind bei der Rückgabe der Abwartin / dem Abwart zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.
- ⁵ Bei der Bedienung von Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlage sowie sonstiger Einrichtungen sind die Anweisungen der Abwartin / dem Abwart und des Gemeindepersonals genau zu befolgen.
- ⁶ Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Verlust und Diebstahl von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Veranstalters. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§16 Parkplätze

- ¹ Bei Anlässen sind die Parkplätze beim Schulhaus zu benutzen. Falls die Dorfstrasse zum Parkieren benötigt wird, stellt der Veranstalter das entsprechende Gesuch an die zuständige Stelle.
- ² Die Veranstalter informieren ihre Besucher in geeigneter Weise und sind nötigenfalls für die entsprechende Signalisierung besorgt.

§17 Reinigung, Ordnung und Sauberkeit

- ¹ Die Räumlichkeiten sind sauber abzugeben.
- ² Die Tische, Bänke, Stühle sind nach der Veranstaltung gereinigt an die vorgesehenen Plätzen zu versorgen.
- ³ Das Geschirr und die Küche sind in sauberem Zustand abzugeben.
- ⁴ Die Abfälle müssen durch den Veranstalter fachgerecht entsorgt werden. Pro Anlass werden durch die Gemeinde zwei 110L Abfallsäcke zur Verfügung gestellt. Grössere Abfallmengen können gegen Entschädigung durch die Gemeinde entsorgt werden. Eine allfällige Entsorgung durch die Gemeinde wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt oder mit der Depotgebühr verrechnet.

§18 Aufsicht

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und das zuständige Abwartspersonal wachen darüber, dass den hier erlassenen Bestimmungen nachgelebt wird. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

² Bei Sachverhalten die, diese Verordnung nicht regeln, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

§19 Verstösse und Ausschlüsse

¹ Benutzern, welche die Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht ordnungsgemäss zurückgeben, wird der allfällige Mehraufwand der Abwartin / des Abwirts in Rechnung gestellt.

² Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, kann vom Gemeinderat von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden.

§20 Bussen

¹ Übertretungen gegen die Erlasse und Vorschriften werden gemäss §46a GemG (Gemeindegesezt) geahndet.

Schlussbestimmungen

§21 In-Kraft-Treten

¹ Diese Benutzungsordnung tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2012

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Die Gemeindepräsidentin 	Dittingen, 4.5.2012
Die Gemeindeschreiberin 	Dittingen, 4.5.2012

B Anhang I: Kostenbeteiligung für die Benutzung der Räumlichkeiten

Die Kostenbeteiligung wird pro Tag und Anlass erhoben und beinhaltet: Miete für Räumlichkeit und Nebenräume (WC-Anlagen, Garderobe) inkl. Heizung, Strom, Wasser, Abwärtskosten.

	TG 1 Ortsvereine nicht gewinn- orientiert	TG 2 Auswärtige nicht gewinn- orientiert	TG 3 Ortsvereine gewinn- orientiert	TG 4 Auswärtige gewinn- orientiert
	¹ jährlich und Wochentag	¹ jährlich und Wochentag	pro Anlass und Tag	pro Anlass und Tag
Turnhalle regelmässige Benutzung ¹ Einzelbenutzung ³	450.00 50.00	1'200.00	175.00	400.00
Gemeindesaal regelmässige Benutzung ¹ Einzelbenutzung ³	250.00 30.00	1'000.00 120.00	100.00	400.00
Küche kalt	² 25.00		50.00	100.00
Küche warm	² 75.00		150.00	300.00
Kulturkeller regelmässige Benutzung ¹ Einzelbenutzung ³	150.00 210.00	40.00	75.00	40.00
Sportanlage "Kählen"		40.00	30.00	40.00
Pauschale für ganze Anlage			300.00	1'100.00
Depot			300.00	500.00

¹ Annahme für die Jahresgebühr ca. 44 Wochen

² für Sitzungen und Versammlungen für Vereine gratis

³ für unregelmässige Einzelanlässe wie z.B. Volleyballturnier oder Theater

⁴ nicht mietbar

C Anhang II: Kostenbeteiligung für den Verlust des Geschirrs

Bezeichnung				Anzahl	Verlust E-Preis	Betrag
Glaswaren					Fr.	
Rotweingläser						
Weissweingläser						
Bierbecher						
Kaffeegläser						
Apérogläser						
Geschirr						
Teller flach					10.00	
Suppen- und Salatteller					8.00	
Dessertteller					6.00	
Suppentassen					10.00	
Kaffeetassen						
Untertassen						
Besteck						
Löffel					3.00	
Gabel					3.00	
Messer					3.00	
Kaffeelöffeli					1.50	
	Total					
Total netto				Fr. <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>		

D Anhang III: Benutzung des Entsorgungsplatzes

Inhaltsübersicht:

Als Anhang 3 zur Benutzungsordnung für Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Plätze der Gemeinde Dittingen vom 16.04.2012.

Der Gemeinderat Dittingen erlässt als Nachtrag, datiert 29.07.2013 und gestützt auf § 70a¹ des Gemeindegesetzes, der Benutzungsordnung für Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Plätze der Gemeinde Dittingen folgendes Reglement.

Status: Genehmigung
Autor: Gemeindeverwaltung Dittingen
Datum: 29.07.2013

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	24.07.2013	Gemeindeverwaltung
1. Lesung	29.07.2013	Gemeinderat
Genehmigung	29.07.2013	Gemeinderat

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Benutzungs- und Kostenbeteiligungsordnung Dittingen_16.04.2012
Datum gespeichert	

§1 Nutzung

¹ Der Entsorgungsplatz Dittingen steht ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohner von Dittingen zur Verfügung.

§2 Parkieren

Das Parkieren auf dem Entsorgungsplatz ist verboten.

§3 Bussen

Zuwiderhandlungen werden gemäss §46a GemG (Gemeindegesezt) mit einer Busse bis CHF 1000.-- belegt.

§4 Inkrafttreten

Der Anhang 3 zur Benutzungsordnung für Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Plätze der Gemeinde Dittingen tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.2013 per sofort in Kraft.

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Die Gemeindepräsidentin 	Dittingen, 29.7.13
Die Gemeindeschreiberin 	4243 Dittingen, 29.07.2013